

# **Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR - Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66), der §§2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA, S. 284) und § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz – AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA, S. 136) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 179), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (Anstalt) werden von diesem als Kostengläubiger nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2.) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3.) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

- 1.) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2.) Auslagen gemäß § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslage anhand des Kostentarifs des Abs. 1 zu ermitteln.

## **§ 3 Gebührensätze**

- 1.) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstands zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

- 2.) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3.) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden
- 4.) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5.) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- 1.) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, wobei der Rahmen der Nr. 10 des Kostentarifs anzuwenden ist. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Rahmen der Nr. 10 des Kostentarifs.
- 2.) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- 3.) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- 1.) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

5. Maßnahmen der Amtshilfe
6. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

3.) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

1.) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

2.) Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

3.) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für förmliche Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete, der Anstalt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Telefax, Internet),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütung und Auslagen von Zeugen und Sachverständigen,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten:
    - a) bei Fahrten mit einem Kfz in Höhe von 0,40 Euro je Kilometer,
    - b) bei Fahrten mit der Bahn und Flugreisen die tatsächlichen Kosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- 4.) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- 1.) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Anstalt gegenüber abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 1.) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 2.) Mehrere Kostenschuldner eines Kostentatbestandes sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- 2.) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- 1.) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- 2.) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- 3.) Die Kosten werden im Verwaltungzwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S.710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können unbeschadet des § 5 Abs. 2 entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung gelten gemäß § 4 Abs. 4 KAGLSA sinngemäß, soweit diese Satzung keine Regelung enthält und Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 19.06.2020

Scheiner  
Vorstand (Siegel)